

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Integrationsrat</b>	24.10.2012	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	13.11.2012	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	20.11.2012	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	22.11.2012	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **7. Änderungssatzung für die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10.03.1997**

### Betroffene Produktgruppe

11.05.03 – Vorbeugende, sichernde, infrastrukturelle Leistungen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhung der Einnahmen um ca. 68.000 € ab dem Jahr 2013

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

### Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld wird nach Vorlage (Anlage 2) beschlossen.

### Begründung:

Die Satzungsänderung zum 1.1.2013 (s. Anlage 1) ist erforderlich, weil

- 1.1 Redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen, die auf Gesetzesänderungen bzw. sich aus der Anwendung heraus ergebenden Korrekturbedarf beruhen.
- 1.2 sich die Aufwendungen für den Betrieb der Unterkünfte verändert haben und somit eine Anpassung der Benutzungsgebühren an die Kostenentwicklung erforderlich ist.

Der Wortlaut der ab 01.01.2013 geltenden städtischen Unterkunftssatzung ergibt sich aus der **Anlage 1**. Alle von der vorgeschlagenen Satzungsänderung betroffenen Textpassagen sind darin durch „Fettdruck“ hervorgehoben.

## 1.1 Redaktionelle Veränderungen

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind die Fundstellen der angegebenen Gesetzesgrundlagen für den Erlass der Satzung zu aktualisieren.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In den Unterkünften wird das Hausrecht von der Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW), Carlmeierstr. 1, 33613 Bielefeld, ausgeübt.“ In Satz 3 wird das Wort „selbstständiges“ korrigiert.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Vor der Aufzählung wird das Wort „dabei“ gestrichen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt: Vor dem Text „Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und“ wird das Wort „die“ eingefügt.

Bei Buchstabe b) wird hinter der Formulierung „der Verstoß weiter besteht“, das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

Bei Buchstabe c) wird das Wort „oder“ gestrichen und hinter dem Wort „wird“ wird ein Punkt angefügt. Buchstabe d) wird gestrichen

In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden hinter den Worten „Benutzer/Benutzerinnen“ das Wort „hat“ und der nachfolgende Schrägstrich gestrichen.

§ 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Von der Stadt Bielefeld wird für die entstehenden Einlagerungskosten eine Verwaltungsgebühr von 1,-- € pro Tag/m<sup>3</sup> erhoben.

In § 9 Abs. 5 Ziffer 2.4 wird in der Klammer Hinweis auf die zurzeit geltende Fassung der Entwässerungssatzung aktualisiert.

## 1.2 Gebührenanpassungen aufgrund veränderter Aufwendungen

Nach den von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnungen auf der Kostenbasis 2011/2012 ergibt sich für die gewidmeten Unterkünfte für Wohnungslose die Notwendigkeit von Gebührenanpassungen. Hierzu müssen die Gebührentarife des § 10 der Satzung geändert werden. Der geltende Gebührenmaßstab (€/Monat/m<sup>2</sup> bzw. €/Tag/Platz) mit einer differenzierten Darstellung der Benutzungsgebühr durch

- a) Grundgebühr (Grundkosten: u. a. Miete, Pacht, Betriebskosten, Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) und
- b) Verbrauchsgebühr (Verbrauchskosten: Kosten des Heizenergie-, Elektrizitäts- und Wasserverbrauchs inkl. Abwasser)

hat sich aufgrund einer besseren Kostentransparenz bewährt. Die Benutzungsgebühren (s. **Anlage 2**, Artikel 1, Ziffern 8 - 11) wurden objektbezogen errechnet und für die Grundkosten auf der Basis der Aufwendungen der Jahre 2011 und 2012 kalkuliert. Bei den Verbrauchskosten wurden die Verbrauchskostenergebnisse des Jahres 2011 sowie ergänzende Kalkulationen auf der Basis von vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen an die BGW für das Jahr 2012 herangezogen. Auf die objektbezogenen Gebührenbedarfsberechnungen (s. **Anlage 3**) wird verwiesen.

### 1.2.1 Veränderungen bei den Grundgebühren

Bei den Grundgebühren schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung des Bielefelder Mietspiegels und der Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzerinnen und Benutzer ab 01.01.2013 eine Steigerung von 12,73 % vor. Dazu wurden die Minimum Werte der Mietspiegel 2009 und 2012 betrachtet. Es wurde jeweils der Mittelwert gebildet und daraus die Steigerung in dem Betrachtungszeitraum errechnet.

Für die Gemeinschaftsunterkunft für wohnungslose Frauen Teichsiede 21 ist im Hinblick auf den Unterkunftsstandard zur Angleichung an die Grundgebühren der übrigen Einrichtungen letztmalig

zusätzlich eine Erhöhung um 30 % vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Grundgebühren decken jedoch auch weiterhin nicht – wie in § 6 Abs. 2 KAG vorgesehen - alle Aufwendungen im Unterkunfts-bereich. Die tatsächlichen Grundkosten liegen bei allen Unterkünften über den Gebührens-vorschlägen der Verwaltung.

Für die in den Übergangsheimen für Aussiedler untergebrachten berechtigten Bewohnerinnen und Bewohner erhält die Stadt jedoch neben den Benutzungsgebühren für die anfallenden Aufwendungen der Unterbringung auch weiterhin vom Land NRW pauschale Landeszuwendungen von vierteljährlich 250 € für jede berechnete Person, die Leistungen nach dem SGB II erhält bzw. 1.050 € für jede berechnete Person, die Leistungen nach dem SGB XII erhält. Für zugewiesene ausländische Flüchtlinge werden ebenfalls Pauschalen gezahlt, die sich nach einem Zuweisungs- und Finanzschlüssel errechnen.

### 1.2.2 Veränderung bei den Verbrauchsgebühren

Die von der Verwaltung errechneten Verbrauchsgebühren wurden wie in den Vorjahren kostendeckend kalkuliert. Je nach Objekt und Verbrauchsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner führte dies zu einer Senkung bzw. Anhebung der jeweiligen Verbrauchsgebühr. Basis für die neu berechneten Verbrauchsgebühren sind die mit der BGW vertraglich vereinbarten Verbrauchskostenpauschalen, die voraussichtlich für das Jahr 2013 zu zahlen sein werden. Sie beinhalten auch einen Sicherheitszuschlag für Tarifierhöhungen der Ver- und Entsorger und Gebührenerhöhungen.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen bei den Grund- bzw. Verbrauchsgebühren können aus der beiliegenden Übersicht (s. **Anlage 4**) entnommen werden. Die bisher erhobenen Benutzungsgebühren sind der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung (s. **Anlage 3**) unter Ziffer I, Nr. 8 sowie die ab 1.1.2013 vorgeschlagenen Gebühren unter Ziffer IV, Nr. 2, c) zu entnehmen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.